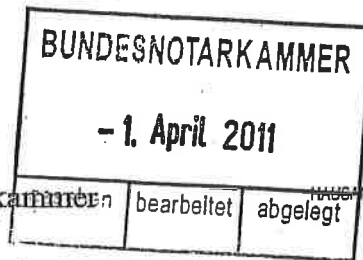




Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten der Bundesnotarkammern
Herrn Dr. Tilman Götte
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



MD Dr. Albert Peters
Leiter der Steuerabteilung

HAUPTANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-18 72
FAX +49 (0) 30 18 682-88 18 72
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 30. März 2011

BETREFF **Gründerwerbsteuer;**

Inhalt der Anzeigen nach § 20 GrEStG

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2010.
Unser Gespräch am 1. Februar 2011
Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 15. Februar 2011
(TOP IV/3 der VerkSt-Sitzung I/11)

GZ **IV D 4 - S 4540/11/10001 :001**

DOK **2011/0257920**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Götte,

ich komme zurück auf Ihr o. g. Schreiben und den von Ihnen in unserem Gespräch vorgebrachten erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung der gründerwerbsteuerlichen Neuregelung zum Inhalt der Anzeigen in § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010. Die Angelegenheit wurde mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert und ich möchte Sie hiermit gern über das Besprechungsergebnis unterrichten.

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG i. d. F. durch Artikel 29 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1768) müssen die nach § 18 GrEStG u. a. von den Notaren zu erstattenden Anzeigen ebenso wie diejenigen, die von den Steuerpflichtigen nach § 19 GrEStG zu erstatten sind, zusätzlich zu den schon bisher geforderten Angaben auch die Identifikationsnummer gemäß § 139b AO oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO des Veräußerers und des Erwerbers enthalten. Bei Anzeigen, die sich auf Anteile einer Gesellschaft beziehen, müssen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 GrEStG die Anzeigen zusätzlich zur Firma und zum Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft auch deren Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO enthalten.

Zu Ihrer Frage, ob der beurkundende Notar die Anzeige (Vordruck: Veräußerungsmitteilung) auch dann innerhalb der Zweiwochenfrist des § 18 Absatz 3 GrEStG an das zuständige Finanzamt (§ 18 Absatz 5 GrEStG) übersenden und damit den Weg für die Urkundenaushändigung freimachen (vgl. § 21 GrEStG) darf, wenn:

- a) entweder Beteiligte sich weigern, ihm die Identifikationsnummer mitzuteilen oder
- b) Beteiligte sich zur Mitteilung der Identifikationsnummer an ihn deshalb außerstande sehen, weil sie diese nicht auffinden können oder
- c) die Identifikationsnummer mit der bisherigen Steuernummer verwechseln oder
- d) schließlich ihnen als Ausländer oder aus sonstigen Gründen noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist,

ist nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes anzumerken:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 20. Januar 2005, II B 52/04, BStBl II 2005, 492) ist dem Erfordernis einer „ordnungsgemäßen Anzeige“ Genüge getan, wenn dem Finanzamt innerhalb der Anzeigefrist der jeweilige Erwerbsvorgang in einer Weise bekannt geworden ist, dass es die Verwirklichung des einschlägigen Tatbestands prüfen kann - wofür die Identifikationsnummer unerheblich ist - und innerhalb der Anzeigefrist ein Antrag auf Fristverlängerung für die noch fehlenden Angaben gestellt wird und diese dann innerhalb der vom Finanzamt verlängerten Frist beigebracht werden.

Der Notar ist gehalten, die gesetzliche Frist einzuhalten; er kann also nicht mit der Absendung der Veräußerungsmitteilung warten, bis ihm die Beteiligten die jeweilige Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ein derartiges Vorgehen bietet sich in den unter b) genannten Fällen an sowie dann, wenn dem Notar auffällt, dass ein Beteiligter Identifikationsnummer und Steuernummer verwechselt hat (c) und er deshalb bei dem Beteiligten um die Mitteilung der Identifikationsnummer bittet.

Ist einem Beteiligten noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden, muss die entsprechende Mitteilung im Zusammenhang mit der Anzeige dem Inhaltserfordernis des § 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG genügen. Ist die dem Notar mitgeteilte Identifikationsnummer, die er in den Inhalt seiner Anzeige übernommen hat, unrichtig, dürfte das nach Sinn und Zweck des § 16 Absatz 5 GrEStG nicht dem Vorliegen einer „ordnungsgemäßen Anzeige“ entgegenstehen.

Sollte sich ein Beteiligter weigern, dem Notar seine Identifikationsnummer mitzuteilen, obwohl deren Verwendung durch den Notar i. S. d. § 139b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AO in einer Rechtsvorschrift (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GrEStG) ausdrücklich angeordnet ist, besteht für den Notar nur die Möglichkeit, diesen Umstand zusammen mit der Anzeige dem

zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Denn der Notar hat keinen Rechtsanspruch gegen die Beteiligten auf Mitteilung der Identifikationsnummer an ihn. Ihm ist auch nicht der Weg eröffnet, sich an das Bundeszentralamt für Steuern zu wenden (vgl. dagegen § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG).

Zu Ihrem weiteren Vortrag, warum im Grunderwerbsteuergesetz die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer zum notwendigen Inhalt der Anzeige gemacht worden ist, obwohl es diese noch nicht gibt, ist nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes zu bemerken:

Zuzugeben ist, dass § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 GrEStG insoweit derzeit leer läuft. Da der Zeitpunkt der Einführung dieses Identifikationsmerkmals nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt wird, ist diese Angabe zur Vermeidung steter Gesetzesänderung bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Rechtsverordnung aufgenommen worden.

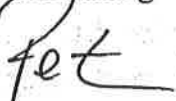
Des Weiteren wurde von den Notaren eine Klärung durch das Bundesministerium der Finanzen in den Fällen angeregt, in denen die Aushändigung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 22 GrEStG) von Finanzämtern verwehrt werden würde, wenn die Identifikationsnummer in der Anzeige nach § 18 GrEStG nicht angegeben wird. In diesem Zusammenhang weise ich nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Folgendes hin:

Nach § 22 Absatz 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn er eine Bescheinigung der für die Besteuerung zuständigen Behörde vorlegt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (sog. Grundbuchsperr). Steuerliche Bedenken stehen dann nicht entgegen, und das Finanzamt muss die Bescheinigung erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist (§ 22 Absatz 2 Satz 1 GrEStG). Diese Vorschrift dient ausschließlich der Sicherung des Steueraufkommens.

Eine Verbindung zu der den Notaren nach § 18 GrEStG obliegenden Anzeigepflicht sowie der Anzeige nach § 20 GrEStG besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Peters